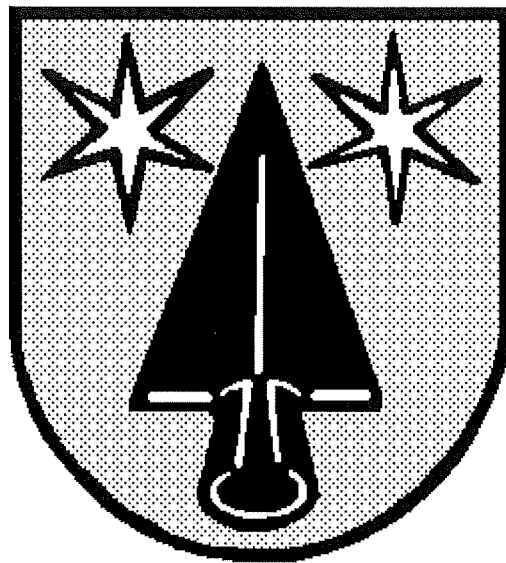


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Gültig ab 1. Januar 2024

Einleitung

- 1 Mit dem vorstehenden Reglement wird, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG)¹, die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit einem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- 2 Dieses Reglement ist aus redaktionellen Gründen nicht geschlechtsneutral formuliert. Es gilt jedoch ohne Unterschied für Männer und Frauen.
- 3 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Recherswil ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglements.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Benützung des öffentlichen Grundes

- 1 Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§ 2 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

- 1 Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.
- 2 Die Konzessionsabgabe beträgt 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

¹ SR 734.7

- 3 Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- 4 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

2. Schlussbestimmungen

§ 3 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil genehmigt am 14. Dezember 2023.



Hardy Jäggi
Gemeindepräsident



Vasitha Selva
Verwaltungsleiterin

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung